

**Änderungsantrag des Verbandsmitgliedes Jörg Schulz
zur Beschlussvorlage VV-06/16 in der Sitzung der 54. VV am 16. März 2016**

**Beschlussfassung zum Siedlungskonzept Westmecklenburg für den Zeitraum
2021-2030 und zu den „Übergangsregelungen“ vom aktuellen Zeitraum bis 2020**

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

Punkt 2 – Übergangsregelungen

- **Die Verbandsversammlung stimmt den „Übergangsregelungen“ (siehe Endbericht Kapitel 4.5, Seite 19020 in der Langversion bzw. Seite 13 in der Kurzversion) mit folgender Änderung zu:**

Mit der Übergangsregelung können

A) Gemeinden, die ihren Entwicklungsrahmen 2007-2020 nicht ausgeschöpft haben, die verbleibende Menge in den neuen Zeitraum übertragen.

B) die bis einschließlich 2020 zu viel fertig gestellten Wohnungseinheiten in Gemeinden, die ihren aktuellen Entwicklungsrahmen vor 2020 überschreiten bzw. bereits überschritten haben, auf den zukünftigen Zeitraum ab 2021 angerechnet und von diesem Rahmen abgezogen. Die Reduzierung wird auf maximal 50 % des Entwicklungsrahmens 2021-2030 begrenzt.

- ist ersatzlos zu streichen

Die in der Kurzversion Seite 13 des Endberichtes unter 4.5 (15) ab Satz 3 ff. genannten Regelungen entfallen. (sinngemäß auch die entsprechenden Regelungen der Langversion)

Begründung:

Die konsequente Begrenzung der gemeindlichen Entwicklung hat eine Schwächung des ländlichen Raumes zur Folge und stellt einen weiteren Eingriff in die grundgesetzlich verbrieften Rechte der Gemeinden dar.

Die Ankündigung der Maßnahmen bedeutet eine Negierung der bisherigen politischen Entwicklung. Die Gemeinden, die auf Grund des Bedarfes eine gute Infrastruktur vorhalten, werden per Gesetz zur Negativentwicklung gezwungen. Das geht dann einher mit Reduzierungen bei Kita's, Schulen und anderen Einrichtungen. Da, wo der demographische Faktor noch nicht eingetreten ist, wird er vorprogrammiert. Eine Bestrafung durch diese Maßnahmen ist auszuschließen.

Angebliche Überkapazitäten - entstanden auf Grundstücken auf denen bereits vor dem Jahr 2007 Baurecht bestand - dürfen nicht mehr heran gezogen werden. Das sind hauptsächlich Lückenbebauungen und Vorhaben in Bereichen von Ergänzungssatzungen (§34 BauGB) und rechtskräftigen Bebauungsplänen die vorher in Kraft gesetzt wurden.

Jörg Schulz